

## **Die „vereinfachte“ Losungsermittlung – Die Finanzverwaltung definiert neue Aufzeichnungspflichten**

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 hat sich der Aufzeichnungspflichten von Steuerpflichtigen angenommen und diese neu geregelt. So ist ab 1.1.2007 jeder Unternehmer verpflichtet sämtliche Bareingänge und Barausgänge täglich und einzeln aufzuzeichnen. Diese Einzelaufzeichnungspflicht betrifft in der Praxis insbesondere die Bareinnahmen, da die Barausgaben in der Regel an Hand von Rechnungen und Quittungen belegt sind.

Für die Erfassung von Bareinnahmen bestehen unterschiedliche Systeme in Anwendung, die nun von der Finanzverwaltung auf ihre abgabenrechtliche Tauglichkeit hin untersucht werden. Dies betrifft zum einen die Losungsermittlung durch Kassasturz und zum anderen Aufzeichnungssysteme wie Strichlisten, oder Stock- und Standverrechnungen.

Beim Kassasturz werden die Betriebseinnahmen nicht einzeln erfasst, sondern durch Rückrechnung aus ausgezähltem End- und Anfangsbestand ermittelt. Neben dem Anfangs- und Endbestand sind auch alle Privatentnahmen, bezahlte Betriebsausgaben sowie Privateinlagen und Bankbewegungen aufzuzeichnen und vor allem täglich einzeln zu erfassen. Die vorliegenden Aufzeichnungen müssen nachvollziehbar die Tageslosung ermitteln können.

In einer eigenen Verordnung (BGBl. II Nr. 441/2006, ausgegeben am 31.11.2006) sind nun die Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Losungsermittlung durch Kassasturz geregelt. Die Vereinfachung besteht darin, dass nicht jede einzelne Bareinnahme aufzuzeichnen ist – und sei sie auch noch so gering, man denke nur an die Menge von Geschäftsfällen von z.B. unter € 4,-- - sondern die Losung durch Rückrechnung ermittelt wird.

Diese Vereinfachung dürfen nur jene Betriebe anwenden, die tatsächlich selbst keine Einzelaufzeichnungen führen, die eine Losungsermittlung auch nur ermöglichen und der Betrieb in den beiden unmittelbar vorausgegangenen Wirtschaftsjahren die Umsatzgrenze von € 150.000,-- pro Jahr nicht überschritten hat. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15% innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ist unbeachtlich.

Für Betriebe, die diese Umsatzgrenze in den Jahren 2005 und 2006 bereits überschritten haben und die Losungsermittlung durch Kassasturz ermitteln, können diese bis zu dem ab dem Jahr 2008 beginnenden Wirtschaftsjahr beibehalten. Dann haben sie Einzelaufzeichnungen zu führen. Unternehmer, die im Wirtschaftsjahr 2006 Einzelaufzeichnungen geführt haben und auch 2006 die Umsatzgrenze überschritten haben, sind in den Wirtschaftsjahren 2007 und 2008 nicht berechtigt, die vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch zu nehmen. Geht ein Betrieb auf einen anderen Unternehmer über, so sind die vorangegangenen Wirtschaftsjahre des Rechtsvorgängers heranzuziehen. Die Umsatzgrenze von € 150.000,-- hat für jene Betriebe keine Gültigkeit, die ihre Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausführen. Diese Betriebe können unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes die Losungsermittlung durch Kassasturz durchführen.

Es liegt nun bereits auch ein umfassender Entwurf eines Erlasses der Finanzverwaltung zu dieser Verordnung vor, der in der Auslegung der Begriffe und der Anwendungsbreite der Verordnung Klarheit schaffen soll. Diese wird auch notwendig sein, um besonders betroffene Branchen vor schier unlösbare technische und organisatorische und damit nicht zuletzt vor finanzielle Probleme zu schützen. Schließlich war es die Intention des Gesetzgebers, eine Vereinfachung zu schaffen.